

Ordnung über die Zuständigkeiten des Rates der Stadt Oerlinghausen und seiner Ausschüsse

Der Rat der Stadt Oerlinghausen hat am 13.12.2012 die folgende Ordnung über die Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse (Zuständigkeitsordnung) beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

§ 41 Absatz 2, § 57 und § 59 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen,
§ 11 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Oerlinghausen

§ 1 Zuständigkeiten des Rates

Neben den in § 41 Absatz 1 GO NW genannten Aufgaben behält sich der Rat folgende Entscheidungen vor:

- 1.) Erwerb von Vermögensgegenständen (ohne Auftragsvergaben nach § 2 Absatz 3), Erwerb von Grundvermögen, Verfügung über Vermögen der Stadt einschließlich Grundvermögen, wenn ein Wert von 25.000,-- € überschritten wird.
Vornahme von Schenkungen und Gewährung von Krediten, wenn ein Wert von 5.000,-- € überschritten wird.
- 2.) Verkehrsplanung von Bedeutung.
- 3.) Stadtmarketing und Stadtentwicklungsplanungen von Bedeutung
- 4.) Stadtsanierungsangelegenheiten von Bedeutung.
- 5.) Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach dem Baugesetzbuch.
- 6.) Bestellung von Vertretern der Stadt, die Mitgliedschaftsrechte in Drittorganisationen wahrnehmen.
- 7.) Bedenken und Anregungen zu Raumordnungsplänen.
- 8.) Aufstellung der Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz.
- 9.) Aufstellung des Denkmalpflegeplanes gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz.
- 10.) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über 20.000,-- € Jahreswert.
- 11.) Entscheidung über die Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechtes für die Besetzung von Planstellen der Schulleiter und ihrer Stellvertreter an städtischen Schulen.
- 12.) Einstellung und Entlassung von Amtsleitern und Mitgliedern der Werkleitung des Abwasserwerkes.
- 13.) Alle übrigen Angelegenheiten, wenn sie nicht durch Gesetz, Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin übertragen sind.

§ 2 Gemeinsame Vorschriften für alle Ausschüsse

- 1.) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus ihrer Bezeichnung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung.
- 2.) Beratung des Haushaltsplanes im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit (B).
- 3.) Die Zustimmung zu Auftragsvergaben gemäß § 12 Ziffer 2 Satz 2 (E).
- 4.) Die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (E).
- 5.) Die Genehmigung von Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, wenn der Zweck der Dienstreise in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fällt (E).
- 6.) Angelegenheiten, für die sie aufgrund eines Gesetzes zuständig sind oder die ihnen der Rat im Einzelfall überträgt (E).

- 7.) Im Übrigen sollen die Ausschüsse die Entscheidungen des Rates vorbereiten und zu den in ihrem Zuständigkeitsbereich auftauchenden Fragen Stellung nehmen (AB/B).
Angelegenheiten, welche den in den §§ 4 bis 8 genannten Ausschüssen mit dem Zusatz „(AB/E)“ übertragen wurden, werden im Rat entschieden, wenn es sich um eine Angelegenheit von Bedeutung handelt. Ansonsten werden sie im betreffenden Ausschuss entschieden.
- Einschränkung in § 11 Absatz 7 Satz 2 der Hauptsatzung -

§ 3 Hauptausschuss

- 1.) Koordinierung aller Ausschüsse und ihre Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin (E/AB/B).
- 2.) Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse, wenn sie durch diese Zuständigkeitsordnung nicht erfasst sind und wenn sich die Zuständigkeit nicht eindeutig aus der Bezeichnung der Ausschüsse ergibt (E).
- 3.) Eilangelegenheiten an Stelle von deren Beratung in den Fachausschüssen (E/AB/B).
- 4.) Entscheidung in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungs- oder vorschlagsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann (E).
- 5.) Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Bürgermeisterin, die diese wegen der Bedeutung oder aus sonstigen Gründen vorlegt (E).
- 6.) Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung für die Stadt keinen Ratsbeschluss erfordern und auch nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören (E).
- 7.) Angelegenheiten nach § 1 und sonstige Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Rates fallen und keinem anderen Ausschuss zur abschließenden Stellungnahme übertragen sind (AB).
- 8.) Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht aufgeführt sind und für die offensichtlich kein anderer Ausschuss zuständig ist (E/AB/B).
- 9.) Planung der Verwaltungsaufgaben von Bedeutung (E).
- 10.) Angelegenheiten, bei denen über die Zuständigkeit der Bürgermeisterin Zweifel bestehen, auf Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder oder der Bürgermeisterin (E).
- 11.) Stellungnahme zu Landes- und Gebietsentwicklungsplänen von Bedeutung (E).
- 12.) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (AB).
- 13.) Friedhöfe (E).
- 14.) Beitrags- Steuer- und Gebührensatzungen (AB).
- 15.) Festsetzung von Benutzungsentgelten und Benutzungsgebühren (AB).
- 16.) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über 7.500,-- € bis 20.000,-- € (E)
- 17.) Klageerhebungen und Abschluss von gerichtlichen Vergleichen ab einem Streitwert von 20.000,-- € (E).
- 18.) Vorberatung der Wahl des Bürgermeisters nach § 65 Absatz 2 GO
- 19.) Dienstvereinbarungen, wenn sie nicht durch Gesetz, Tarifvertrag oder Rechtsprechung vorgeschrieben oder empfohlen sind (E).
- 20.) Personalangelegenheiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (E)
- 21.) Straßenbezeichnungen (E).
- 22.) Genehmigung von Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, wenn § 2 Ziffer 5 nicht anwendbar ist (E).
- 23.) Aufgaben des Finanzausschusses (E/AB).
- 24.) Investitionsplan (AB)
- 25.) Mittelfristige Finanzplanung (AB).
- 26.) Haushaltssatzung mit Anlagen einschließlich Stellenplan (AB).
- 27.) Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen (AB).

- 28.) Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000,-- € im Einzelfall bzw. bei Überschreitung der in der Haushaltssatzung festgelegten Grenze (AB).
- 29.) Erlass von Hauptforderungen über 3.000,-- € (E).
- 30.) Stundung von Hauptforderungen über 10.000,-- € oder über ein halbes Jahr hinausgehend (E).
- 31.) Niederschlagung von Hauptforderungen über 10.000,-- € (E).
- 32.) Beratung über Straßenbaumaßnahmen, die zu einer Beitragspflicht der Anlieger führen können, zeitgleich mit der Vorlage der Planung im Bauausschuss (B).

§ 4 Bauausschuss

- 1.) Bauleitpläne mit Ausnahme des Feststellungsbeschlusses bei Flächennutzungsplänen bzw. der Satzungsbeschlüsse bei Bauleitplänen (E).
- 2.) Veränderungssperren (AB).
- 3.) Zustimmung der Stadt zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Absatz 2 BauGB (E).
- 4.) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes - § 31 BauGB - von Bedeutung (E).
- 5.) Stellungnahme zu Bauanfragen, Bauanträgen und Teilungen von Bedeutung (E).
- 6.) Bedenken und Anregungen zu den Bauleitplänen anderer Gemeinden von Bedeutung (AB/E).
- 7.) Stellungnahme zu Raumordnungsplänen (B).
- 8.) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Absatz 1 BauGB (E).
- 9.) Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB (E).
- 10.) Öffentlicher Personennahverkehr (AB).
- 11.) Stellungnahme zu Landes- und Gebietsentwicklungsplänen (B).
- 12.) Verkehrsplanung (AB/E).
- 13.) Verkehrslenkende Maßnahmen im Stadtbereich (E).
- 14.) Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich, Sportanlagen und Schulanlagen (E). Obige Maßnahmen von Bedeutung (AB).
- 15.) Angelegenheiten des Bauhofes von Bedeutung (AB).
- 16.) Aufstellung der Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (AB).
- 17.) Aufstellung des Denkmalpflegeplanes gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (AB).
- 18.) Vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern (AB).
- 19.) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Erlaubnissen gemäß § 26 Denkmalschutzgesetz - bei Bedeutung - (AB).
- 20.) Reit-, Wald-, Wander- und Radwege (B).
- 21.) Verlängerung einer vertraglich festgelegten Bebauungsverpflichtung (E).
- 22.) Bedenken und Anregungen der Stadt zu Bauleitplänen anderer Gemeinden bei Bedeutung für die Stadt Oerlinghausen (E).
- 23.) Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter gemäß § 105 BauGB (E).
- 24.) Stadtentwicklungsplanung (AB/E)
- 25.) Stadtmarketing (AB/E)
- 26.) Wirtschaftsförderung (AB)
- 27.) Allgemeine Fremdenverkehrsangelegenheiten (B/AB/E)
- 28.) Bau von Einrichtungen des Fremdenverkehrs (AB)
- 29.) Herausgabe von Wanderkarten, Stadtplänen usw., wenn von grundsätzlicher Bedeutung (E)

§ 5

Umweltausschuss

- 1.) Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (AB)
- 2.) Grünanlagen (AB).
Obige Maßnahmen von Bedeutung (AB).
- 3.) Entwicklung von Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung des Landschaftsbildes und für die allgemeine Begrünung des Stadtgebietes (AB).
- 4.) Belange im Rahmen des Landschaftsgesetzes, soweit die Zuständigkeit der Stadt gegeben ist (AB)
- 5.) Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Wasserreinhaltung (B).
- 6.) Tier-, Arten- und Biotopschutz und Schädlingsbekämpfung (E).
- 7.) Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (E).
- 8.) Umsetzung der *Empfehlungen für ökologisches Planen und Bauen* (B)
- 9.) Klimaschutz, insbesondere Umsetzung des Beitrittsbeschlusses zum *Klimabündnis zum Erhalt der Erdatmosphäre* (AB/E)
- 10.) Kommunale Entwicklungsverantwortung (AB/E)
- 11.) Reit-, Wald-, Wander- und Radwege (AB)
- 12.) Lokale Agenda 21(AB/E)

§ 6

Soziales, Jugend und Sportausschuss

- 1.) Sozialhilfe, Gesundheitswesen, Aussiedler und Ausländerbetreuung, Altenförderung (AB/E)
- 2.) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien-, Jugend- und Sozialpflege (AB/E).
- 3.) Durchführung von Altenveranstaltungen (E).
- 4.) Offene und andere Jugendarbeit (AB/E).
- 5.) Allgemeine Sportpflege und Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband (E).
- 6.) Unterhaltung, Erweiterung und Neubau von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen (B).
- 7.) Benutzungsentgelte für städtische Sportanlagen und Bäder (B)

§ 7

Schul- und Kulturausschuss

- 1.) Schulentwicklungsplanung (AB).
- 2.) Bau und Unterhaltung von Schulen und Schulhöfen (B).
- 3.) Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln (E).
- 4.) Schülerangelegenheiten, wie Einsatz von Schulbussen, Schülerfahrkarten, Sicherung der Schulwege (E).
- 5.) Förderung besonderer Schulveranstaltungen (E).
- 6.) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (E).
- 7.) Schulverbandsangelegenheiten (B).
- 8.) Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechts bei der planmäßigen Anstellung, Beförderung und Versetzung von Lehrern (E).
- 9.) Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechts bei der Besetzung von Schulleiterstellen (AB).
- 10.) Nutzung von Schulsportanlagen durch Dritte für Veranstaltungen von Bedeutung (E).
- 11.) Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für Veranstaltungen von Bedeutung (E).

- 12.) Nutzung städtischer Räume und Gebäude – außer in Schulen – für Veranstaltungen von Bedeutung (E)
- 13.) Kulturelle Angelegenheiten (B/AB/E)
- 14.) Aufstellung des ABO-Programmes (E)
- 15.) Sonstige kulturelle Veranstaltungen von Bedeutung (E)
- 16.) Volkshochschule (AB)
- 17.) Landestheater Detmold (AB/E)
- 18.) Stadtbücherei (AB/E)
- 19.) Musikschule (AB/E)
- 20.) Mitgliedschaft der Stadt Oerlinghausen in kulturellen Vereinen (AB)
- 21.) Festsetzung von Eintrittsgeldern bei kulturellen Veranstaltungen (AB)
- 22.) Archäologisches Freilichtmuseum (AB/E)

§ 8

Betriebsausschuss

- 1.) Angelegenheiten der Stadtentwässerung, die ihm nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung zur Entscheidung übertragen sind (E).
- 2.) Angelegenheiten der Stadtentwässerung, die dem Rat nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung vorbehalten sind (AB).

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben nach gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Wahlausschuss

Aufgaben nach gesetzlichen Vorschriften

§ 12

Bürgermeisterin

- 1.) Angelegenheiten nach § 1 Ziffer 1 als Geschäft der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von 10.000,-- € (E).
- 2.) Auftragsvergaben als Geschäft der laufenden Verwaltung. Auftragsvergaben durch die Bürgermeisterin, die eine Auftragssumme von 50.000,-- € überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ausschusses (E).
- 3.) Erlass von Forderungen 3.000,-- € (E).
- 4.) Stundung von Forderungen bis zu 10.000,-- € auf längstens ein Jahr (E).
- 5.) Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000,-- € (E).
- 6.) Klageerhebungen und Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 20.000,-- € (E).
- 7.) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 7.500,-- € Jahreswert (E)
- 8.) Beamten-, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen für die allgemeine Verwaltung (Ausnahme: Abwasserwerk, siehe § 16 Absatz 2 Hauptsatzung) (E).
- 9.) Einstellung von Aushilfskräften über den Stellenplan hinaus bis zu einer Beschäftigungsdauer von zwei Jahren, wenn für die Einstellung unabweisbarer Bedarf besteht (E).
- 10.) Genehmigung von Nebentätigkeiten (E).

- 11.) Alle sonstigen Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (E).

§ 13

Schlussvorschriften

- 1.) Die in den Klammerzusätzen stehenden Abkürzungen haben folgende Bedeutungen:
B = Beratung
AB = Abschließende Beratung
E = Entscheidung
- 2.) Wenn der Rat weitere Ausschüsse bildet oder Ausschüsse auflöst, ist die Zuständigkeitsordnung zu ergänzen bzw. zu ändern.
- 3.) Für den Erlass und die Änderung der Zuständigkeitsordnung genügt die einfache Mehrheit.

§ 14

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.